

Tarifbestimmungen für den Stadtbus Lauterbach

Gültig ab 11. Dezember 2023

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für den Stadtbus Lauterbach.

2. Unentgeltliche Beförderung

a) Unentgeltliche Beförderung von Personen

Folgende Personen werden unentgeltlich befördert:

- Kinder bis einschließlich 15 Jahre
- Inhaber von RMV-Fahrkarten
- Inhaber von Deutschland-Tickets
- Inhaber von Studenten-Semestertickets
- Inhaber der Ehrenamtscard
- Inhaber der Juleica (Jugendleiterkarte)
- Schwerbehinderte (siehe Nr. 6)
- uniformierte Polizeibeamte/innen sowie uniformierte Soldaten/innen der Bundeswehr (siehe Nr. 7)

b) Unentgeltliche Beförderung von Sachen und Tieren

Handgepäck und sonstige Sachen in angemessenem persönlichem Umfang, wie z. B. Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, werden unentgeltlich befördert.

3. Entgeltliche Beförderung von Personen

In allen nicht unter Ziffer 2.a) genannten Fällen, ist die Beförderung von Personen an das Vorhandensein einer gültigen Fahrkarte gebunden.

4. Vertrieb von Fahrkarten

Fahrkarten sind bei Antritt der Fahrt bei der Fahrerin/beim Fahrer zu erwerben. Es werden ausschließlich gedruckte Einzelfahrscheine (keine e-tickets oder Handytickets) ausgegeben. Die Zahlung erfolgt in bar.

5. Gültigkeitsumfang und Fahrpreise

Die Fahrkarte berechtigt nur zum sofortigen Fahrantritt. Fahrkarten sind nicht übertragbar. Fahrkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Ausstieg aus dem Bus. Beim Wiedereinstieg ist eine neue Fahrkarte zu erwerben. Die Gültigkeit der im Stadtbus erworbenen Fahrkarten erstreckt sich nur auf die Nutzung des Stadtbusses. Sie berechtigen nicht zur Weiterfahrt mit anderen Verkehrsmitteln (Bus, Schienenfahrzeuge, etc.).

Der Fahrpreis beträgt pro Fahrt pauschal 1,00 EUR (Rabatt-Tickets des RMV oder anderer Verkehrsunternehmen werden nicht anerkannt).

6. Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleiter

Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen durch Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt. Abgesehen von dieser Begleitregelung und der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln sowie Führhunden gilt, dass Vergünstigungen nur bestehen, wenn ein gültiger Berechtigungsnachweis (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes), in dem die einzelnen Vergünstigungen besonders gekennzeichnet sind, vorgewiesen werden kann.

Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das "B" im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat und mit anderer Fahrtberechtigung fährt.

7. Freifahrt für Polizei und Bundeswehr

Zur Erhöhung der Sicherheit werden Wachpolizisten/-tinnen sowie Beamte/-tinnen des Polizeidienstes des Landes Hessen und der Bundespolizei, sowie Soldaten/-innen der Bundeswehr unentgeltlich befördert, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen.

8. Zählerausweis

Zum Zwecke von Fahrgastbefragungen bzw. Verkehrserhebungen werden von der Stadt Lauterbach Ausweise für das entsprechend berechnigte Personal ausgegeben.

Stand: 30.11.2023